jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1985/8/28 6Ob1534/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1985

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Samsegger als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Resch, Dr. Schobel, Dr. Zehetner und Dr. Riedler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei DDr. Peter A, Rechtsanwalt, Wien 1., Seilerstätte 22, vertreten durch Dr. Josef Wegrostek, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Dr. Monika A, Haushalt, Wien 13., Lainzerstraße 26 a, vertreten durch Dr. Otto Kern, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung (hier Ablehnung eines Richters) infolge ao. Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgerichtes vom 15.Mai 1985, GZ 12 R 71/85-5, mit dem dem Ablehnungsantrag der beklagten Partei stattgegeben wurde, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Das als außerordentlicher Revisionsrekurs bezeichnete Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 Abs.2 JN ist gegen die Stattgebung der Ablehnung kein Rechtsmittel zulässig. Diese eine vollständige Ordnung des Rechtsmittelzuges in Ablehnungssachen darstellende Bestimmung (SZ 18/6; EvBl. 1977/173, S.396 ua.) schließt auch die Anwendung des § 528 Abs.2 ZPO aus.

Anmerkung

E06277

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:0060OB01534.85.0828.000

Dokumentnummer

JJT_19850828_OGH0002_0060OB01534_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at